

13. 2. 1952.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1952, womit das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, StGBI. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 7. März 1951, BGBl. Nr. 88, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 7 treten an die Stelle der Worte: „nach Ablauf von fünf Jahren“ die Worte: „nach Ablauf von sieben Jahren“.

2. Im § 11 Abs. 6 treten an die Stelle der Worte: „binnen fünf Jahren“ die Worte: „binnen sieben Jahren“.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 29. Mai 1952 in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, StGBI. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes, hat in den §§ 11, 12, 13 und 18 angeordnet, daß die unter der Geltung des deutschen Erbhofrechtes begründeten Rechte der Verwaltung und Nutznießung und der bäuerlichen Verwaltung und Nutznießung, die verschiedenen Versorgungsrechte und die Wohnungs- und Unterhaltsrechte des abgemeierten Hofeigentümers erlöschen, wenn sie nicht auf Grund eines binnen drei Jahren gestellten Antrages auf Verbücherung oder von Amts wegen auf Grund eines Verfahrens, dessen Einleitung innerhalb der gleichen Frist grundbücherlich angemerkelt worden ist, im Grundbuch eingetragen werden. Um in der Zwischenzeit gutgläubige dritte Personen auf allenfalls bestehende und noch nicht verbücherte Rechte aufmerksam zu machen, sollte nach § 7 der Erbhofvermerk erst nach drei Jahren gelöscht werden.

Da dem Bundesministerium für Justiz bekanntgeworden war, daß diese Vorschriften entgegen der ursprünglichen Erwartung innerhalb der Frist von drei Jahren in das Rechtsdenken der bäuerlichen Bevölkerung nicht eingedrungen waren, hat es seinerzeit eine Regierungsvorlage vorbereitet, die im wesentlichen ein Aufrechterhalten der genannten Rechte als persönliche Forderungsrechte und auch eine allfällige spätere Verbücherung im laufenden Rang vorsah. Eine einfache Fristverlängerung schien wegen der kredithemmenden Wirkung nicht angezeigt.

Da der zur Beratung dieser Regierungsvorlage eingesetzte parlamentarische Unterausschuß jedoch den Zeitraum bis zum Ablauf der in Frage stehenden Fristen für eine gründliche Erörterung des Gegenstandes als zu kurz erachtete, hat er seinerzeit bloß die Verlängerung der Fristen um ein Jahr angeregt. So kam es zu dem Bundesgesetz vom 29. März 1950, BGBl. Nr. 100, und in der Folge zu dem Bundesgesetz vom 7. März 1951, BGBl. Nr. 88, welche die Fristen der §§ 7 und 11 Abs. 6 des eingangs angeführten Bundesgesetzes jeweils um ein weiteres Jahr hinaus-schoben. Aus der Verlängerung der Frist des § 11 Abs. 6 ergab sich infolge der im Gesetze vorkommenden Verweisungen zugleich eine Verlängerung der Fristen nach den §§ 12, 13 und 18.

Die also verlängerten Fristen enden mit 28. Mai 1952. Da die Gefahr besteht, daß der Nationalrat bis zu diesem Zeitpunkt zu keiner Beschlußfassung über die seinerzeitige Regierungsvorlage kommt, andererseits aber ein vollständiges Erlöschen der auch heute immer noch nicht verbücherten Rechte zum Nachteil gutgläubiger Personen zu vermeiden ist, sieht der vorliegende Gesetzentwurf im § 1 eine weitere Verlängerung der in Betracht kommenden Fristen nun um zwei Jahre, somit bis zum 28. Mai 1954 vor.

Der § 2 bestimmt, daß die Wirksamkeit des Bundesgesetzes mit 29. Mai 1952 eintreten soll, damit ein Erlöschen der Rechte verhindert wird, wenn das Bundesgesetz wider Erwarten erst nach diesem Tag kundgemacht werden sollte.

Der § 3 enthält die Vollzugsklausel.